

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 860.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nro. 12035.

(3) Durch Uebersetzung des Mautner-Districtsförsters an die Districtsförsters-Station zu Eisenerz, ist jene in Mautnern, Brucker Kreises, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese landesfürstliche Districtsförster-Stelle, mit dem anfließenden Jahresgehälte von 500 fl., und dem Vermahl auf jährlich 150 fl. W. W. bestimmten Pferdpauschale, zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. October d. J. an diese Landesstelle zu überreichen, und sich darin über die zur Erlangung desselben erforderlichen Eigenschaften, Moralität, bisherige Verwendung, Sprachkenntnisse, Alter und Qualification zu landesfürstlichen Forstdiensten, welche letztere, mittelst der vorgeschriebenen Zeugnisse des k. k. Obersthof- und niederösterreichischen Landesjägermeisterramtes, bestätigt seyn muß, auszuweisen.

Vom k. k. Steyer. kärnthner. Gubernium. Grätz am 22. August 1821.

Z. 881.

Umlaufschreiben.

Nr. 10726.

des kais. königl. illyr. Guberniums zu Laibach.

Nachträgliche Vorschriften über die Einhebung der erbländischen Gefälle im Villacher Kreise.

(2) In Gemäßheit einer Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. May l. J., Zahl 17059, und vom 3. d. M., Zahl 30314, werden zu den, hinsichtlich der im Villacher Kreise eingehoben werdenden erbländischen, sogenannten kärnthnerischen landesfürstlichen Gefälle bereits bestehenden Vorschriften noch folgende Normen zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und zwar:

1stens. Die Abnahme der sogenannten landschaftlichen Gebühr vom Rosoglio und Liqueur in Consumo und Transito hat, es mag solcher in Flaschen oder Butteillen, in Fasseln oder andern Geschirren vorkommen, nach dem Tariffe, ddto. Klagenfurt den 17. Februar 1774, Statt zu finden.

2tens. Jede im Eintritte vorkommende Partey hat die mitgeführt oder getragen werdenden, der kärnthnerischen erbländischen Gebühr unterliegenden, Waaren zu dem im Grenzorte oder zunächst demselben gelegenen Zoll-, Weg- oder eigenen erbländischen Aufschlagsamte zu stellen, und für selbe in dem Falle, als sie keine jenseitige Efto-Vollete oder einen Frachtbrief mitbrächte, und die Waare nicht zum Privatgebrauche, sondern zum Handel bestimmt wäre, die, über die Anzahl der Collien, dann über den Inhalt derselben nach nied. statr. Simern oder Meyen gehörig auseinandergesetzte — außer in Kleinigkeiten — immer schriftliche Erklärung bezubringen, und sich bestimmt zu äußern, ob die Waare pro Consumo Kärnthner, oder per Transito in die Amtshandlung genommen werden soll.

3ten. Ist das bey dem Einbruchsamte erlegte Depositum verfallen, wenn die bestätigte Transito-Bollete nicht binnen sechs Wochen bey dem Einbruchsamte zur Restitutions-Leistung beygebracht, oder die mit einem Tage für zwey Meilen gerechnet, zum Durchzuge vorgeschriebene Anzahl Tage überschritten, oder die Sigille bey dem Ausbruchsamte verlegt, oder die Gefäße angebohrt befunden werden sollten.

4ten. Wird unter der Confiscation des Getränkes auch der Verfall der Geschirre verstanden.

5ten. Da bey dem Zapfentaxe und der Brandsteuer, so wie auch bey den dem vormazligen Banco recessirten landshaflichen ordinären und Erbholdigungs-Gebühren, das ist bey den demahligen sogenannten kärnthnerisch-erbländischen Bancal-Ausschlägen, rücksichtlich des Villacher Kreises, bisher keine gesetzmäßigen Uebertretungsstrafen ausgesprochen waren, so haben selbe, vom Tage der Kundmachung angefangen, nach der allgemeinen Zollordnung von Anno 1788, Statt zu finden.

Laibach den 17. August 1821.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath

Z. 859.

U m l a u f s c h r e i b e n

Nro. 10549.

(3) des kais. kön. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die vorgeschriebene Fleischkreuzer-Gebühr muß auch von dem, aus dem Auslande oder von andern dieser Gebühr nicht unterliegenden, österreichischen und ungarischen Provinzen in die Bezirke des illyrischen und küstenländischen Gouvernements eingeführten oder eingetragenen Fleische entrichtet werden.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß Parteyen, welche vom Auslande oder von andern österreichischen und ungarischen Provinzen, woselbst das Fleischkreuzergefäll nicht besteht, rohes, — geschlachtetes oder ausgeschrottetes Rind-, Kalb-, Schöpfen-, Schaf-, Schwein-, Lämmer- oder Kitz-Fleisch nach Syrien oder in das Küstenland, und zwar in solche Bezirke, wo das Avarial-Fleischkreuzergefäll eingeführt ist, theilweise einführen oder eintragen, sich weigern, die vorgeschriebene Fleischkreuzergebühr davon zu entrichten, so wird in Folge des 2. und 4. S. des a. h. Fleischkreuzerpatents vom Jahre 1764 zu Jedermans Wissenschaft öffentlich kund gemacht, daß von allem aus andern österreichischen und ungarischen Provinzen, woselbst das Fleischkreuzergefäll nicht besteht, oder vom Auslande in jene Bezirke des illyrischen und küstenländischen Gouvernements, wo das Fleischkreuzergefäll besteht, eingeführten oder eingetragenen, theilweise ausgehauenen oder ausgeschrotteten rohem, geselchtem oder gesalzenem Fleische ein Kreuzer pr. Pfund an der vorgeschriebenen Fleischkreuzergebühr entrichtet werden muß.

Sollte sich Jemand, auf was immer für eine Art, beygehen lassen, derley ausgeschrottetes Fleisch zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe in oben erwähnte Länder einzuführen, ohne diese vorgeschriebene Gebühr entrichtet zu haben, so wird derselbe, nach dem S. 4 des Fleischkreuzerpatents vom Jahre 1764, mit der

Estrafe des doppelten Werthes des, auf diese Art eingeschwarzten Fleisches, welcher immer nach den jeweilig bestehenden Localfleischpreisen von dem Amte zu bemessen ist, unnachsichtlich bestrafe werden.

Wenn aber aus andern oesterreichischen Provinzen, woselbst das Fleischkreuz hergefall besteht, in die erwahnten Bezirke des inneren und kustenlandischen Gouvernements rohes, geflachttes oder gefalzenes Fleisch eingefuhrt oder eingetragen wird, so kann zwar eine abermahlige Entrichtung der Fleischkreuzergebuhre nicht gefordert werden; jedoch ist derjenige, der solches Fleisch einfuhrt oder eintragt, stets gehalten, mit einer obrigkeitlich beglaubigten Bollette, oder einem derley Certificate, das fur dieses Fleisch die Gebuhre bereits entrichtet sey, bey seinem Eintreffen in einem der mehr erwahnten Sub. Bezirke, Entweder bey dem Fleischkreuzer-Pachter oder dessen Bestellten, oder, in Abwesenheit des einen und des andern, bey der Ortsobrigkeit, und in einem Regiedistricte, bey dem Morarial-Collectantenamte sich gehorig auszuweisen, widrigenfalls die entfallende Taggebuhre unnachsichtlich bezahlt werden muste.

Laibach den 17. August 1821.

In Abwesenheit Sr. des Herren Gouverneurs Excellenz,

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepraesident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 874. Concurrs-Verlautbarung. ad Nr. 11957.

(3) Seine Majestat haben mit a. h. Entschliesung vom 6. M. d. J. die Aufstellung eines eigenen Wasserbau- Personals an den Fluss in Kustenlande zu bewilligen geruht, welches aus folgenden Individuen bestehen wird:

Im Carlstadter Kreise,

aus einem Kreisingenieurs-Gehulfen mit einem jaehrlichen Gehalte von	500 fl.
einem Buhnenmeister mit	400 =
und zwey Buhnenknechten mit	300 =

Im Gorzer Kreise,

aus einem Buhnenmeister mit	400 =
zwey Buhnenknechten mit	300 =
und vier Dammhutern mit	250 =

Bey der k. k. Baudirection in Triest,

aus zwey Practikanten mit jaehrl.	300 =
-----------------------------------	-------

Zur Besetzung dieser Dienststellen wird, in Folge eines h. Hofkanzley-Decrets vom 16. May d. J., Z. 13920, der Concurrs bis zum 30. October 1821 ausgeschrieben.

Die nothwendigen Erfordernisse, woruber sich die Concurrenten, zur Erlangung der einen oder der anderen dieser Dienststellen auszuweisen haben, sind folgende:

Von dem Kreisingenieurs-Gehulfen wird verlangt, die Kenntniss der reinen und angewandten Mathematik, der Zeichenkunst, der Theorie, und

Dieserigen nun, welche die Lieferung dieser Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden hiermit auf den 24. d. M. früh um 9 Uhr in dieses Kreisamt zu erscheinen eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 11. September 1821.

3. 884.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7564.

(2) Nachdem die hohe Landesstelle, mit Verordnung vom 7. d. M., die, bey der Licitation am 28. v. M. gemachten, Anbothe für die Maurer-Arbeit und das Materiale; dann für die Tischler-Arbeit bey der hierortigen Stadtpfarckirche St. Jacob, nicht zu genehmigen und eine zweyte Versteigerung für diese 3 Artikel anzuordnen befunden hat, so wird solche am 19. l. M. um 3 Uhr Nachmittags hier abgehalten werden; wobey daher alle Unternehmungslustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 12. September 1821.

3. 872.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Am 24. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wird die Bezirksobrigkeit Laak die Verpachtung des in Laak und in den dazu gehörigen Ortschaften a. h. Orts bewilligten Getränkeaufschlags versteigern.

Die Pachtlustigen werden zur Licitation zu erscheinen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse, sowohl bey dem Kreisamte, als auch bey der Bezirksobrigkeit Laak, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 6. September 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 204.

Nro. 747.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nep. Wolsing in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, ob des, vorgeblich in Verlust gerathenen schiedsrichterlichen Urtheils zwischen Franz Kuntara und Mathias Rauniker, do. St. Märten bey Litay den 12. Juny 1811, über 1673 fl. 45 kr., eigentlich des, zu Gunsten des Mathias Rauniker darauf stehenden Intabulations-Certificats vom 19. July 1811, hinsichtlich des Guts Gerbin, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf dieses Urtheil, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigenfalls dasselbe, eigentlich das darauf befindliche, Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiters Unlangen in die dießfällige Extabulation gewilliget werden wird.

Laibach am 13. Februar 1821.

3. 201.

Nro. 6002.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in die, von der Frau Maria Anna Freyinn von Mandel, gebornen Storch von Sturmbrenn, gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, in Folge der, von der Frau Maria Anna Gräfinn von Reising, gebornen Gräfinn von Kristalung, über ein Darlehen von 1000 fl., nebst 4 proc. Interessen, an den Priester Martin Schebull, am 27. April 1751 ausgestellten, am 16. May 1760 auf die Herrschaft Rassenfuß intabulirten Schuldobligation haftenden, Landtafelabsatzes gewilliget worden.

Daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, einen Anspruch auf diesen Satz zu haben vermeinen, selbes binnen der vom Gesetze bestimmten Frist von 2

Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener Frist dieselbe auf weiters Anlangen der obbemeldten Frau Wittkellerinn für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 7. November 1820.

3. 200.

Nro. 5944.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Krak, vermitteltes gewesenen Krainer, als Joh. Georg Krainer'scher Universalerbinn, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, rücksichtlich des, auf das Haus zu Laibach in der Stadt Nro. 313, seit 24. December 1799 intabulirten, zwischen Ferdinand und Francisca Auböck, dann Joseph Ullmann, geschlossenen Bestandscontractes, dd. Laibach den 25. November 1799, dann des, seit 10. Februar 1802, zu Gunsten der Theresia Auböck, nachher verehelichten Schuster, für den von ihrer Mutter Eva Maria Auböck gekührenden, vom Ferdinand Auböck zu bezahlen übernommenen Erbtheil pränotirten Extracts, aus dem Herrschaft Rogl'schen Waifenbuche, dd. 25. Jänner 1796, eigentlich rücksichtlich des, auf dem zuerst erwähnten Bestands-Contracte befindlichen, Intabulations-, und des, auf dem zuletzt gedachten Extracte stehenden Pränotations-Certificats, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf eben erwähnte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens das, auf dem erst erwähnten Bestandscontracte befindliche, Intabulations-, und des, auf dem zuletzt gedachten Extracte stehende Pränotationscertificat für null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach den 3. Nov. 1820.

3. 880.

Nro. 4895.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte dem, derzeit in dem hiesigen Civil-Spitale befindlichen, k. k. Hauptzollämtlichen Waagadjuncten, Aloys Gollub v. Laubenberg, wegen des an ihm bemerkten, und von der k. k. medicinisch-chirurgischen Facultät alhier erhobenen Wahnsinnes, die eigene freye Verwaltung seines Vermögens benommen, und ihm ein Curator in der Person des Ignaz Kosta, quiescirenden k. k. Bencalbeamten, aufgestellt worden; daher ober Jederman gewarnt wird, ohne Einschreitung und Vertritt des gedachten Curators mit diesem wahnsinnig Erklärten eine verbindliche Handlung, bey sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäfts, einzugehen, und sich vor Nachtheil und Schaden zu hüten.

Laibach am 4. September 1821.

3. 864.

Nro. 4628.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Wolta, in eigenem Nahmen und als Vormund seiner minderjährigen Geschwister, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 27. Februar 1813 zu Laibach verstorbenen Franz Wolta, gewesenen Pächter der Herrschaft Luegg, die Tagsatzung auf den 24. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, an diesen Verlaß Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 28. August 1821.

3. 865.

Nro. 4714.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Piller, Gewaltsträger des Mathias Kof, Maria Kof, verhehlichte Sapauz, und der Agnes Schibert, gebohrne Kof, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Laibach im Priesterhause verstorbenen Professor Joseph Kof, die Tagssagung auf den 24. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt; bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 28. August 1821.

3. 866.

Nro. 4572.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des k. k. Fiscalamts, in Vertretung der causa pie, als Universalerbin des Priester Johann Debeug, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes dieses am 10. Juny l. J. zu Seisenberg verstorbenen Geistlichen, die Tagssagung auf den 1. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlass dieses Verstorbenen einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewis anmelden und selbe sogleich geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 24. August 1821.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 879.

Verlautbarung.

(2)

Von der k. k. illyrischen und kustenländischen Domainen-Admou wird zur allgemeinen Kenntniß des Handelstandes gebracht, daß bey der k. k. Cameralherrschaft Willach in Oberkärnten ein verkäuflicher Bleyvorrath, von beyläufig 1600 Centen, erliege, der bey dem dortigen Verwaltungsamte gegen bare Bezahlung, nach dem jeweiligen Currentpreis, entweder ganz oder zum Theil überkommen, und sich auch dort um den Preis desselben, entweder schriftlich oder mündlich, erkundigt werden kann.

Laibach am 4. September 1821.

3. 875.

Concurs

(3)

zur Befezung der erledigten Stelle des Obersten Feldarztes bey der k. k. Armee.

Seine k. k. Majestät haben, mit allerhöchster Entschliesung vom 9. August 1821, ausdrücklich zu befehlen geruht, daß zur Befezung der erledigten Stelle des Obersten Feldarztes bey der k. k. Armee der Concurs, mittelst der erforderlichen Kundmachung, bey den Civil- und Militär-Behörden, von dem Hofkriegsrath eingeleitet werden soll. Auch wollen Sr. Majestät, daß die eben bemerkte Stelle nur einem Individuum zu Theil werde, welches, nebst allen übrigen hierzu erforderlichen Eigenschaften, nicht nur den Doctors-Grad der Chirurgie, sondern auch der Medecin besitzt, und zwar auf inländischen Universitäten nach den hier, wegen bestehenden Vorschriften, graduiert ist.

Dieser allerhöchste Befehl und Wille Sr. Majestät wird sonach vom k. k. Hofkriegsrathe hiermit allgemein, sowohl für Civil- als Militär-Individuen, mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß mit der Stelle des Obersten Feldarztes der

k. k. Armee der Titel als k. k. Hofrath, dann ein Gehalt von jährlichen 3000 fl. **E. M.** und ein Quartiergeld von 400 fl. **E. M.** verbunden ist, und daß alle jene, welche sich zu dieser Stelle geeignet glauben und um selbe bewerben wollen, binnen Sechs Wochen, vom Ende August laufenden Jahres an gerechnet, beym **k. k. Hofkriegsrathe** mit den gehörig documentirten Besuchen sich anzumelden haben.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 877.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Sebastian Marinsbeg, de præs. 11. August 1821, wider den Martin und Ursula Pezman, von Kraxen, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. July 1811, schuldigen 42 fl. 55 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Pestern gehörigen, der Herrschaft Fildnig sub Rect. Zahl 1113, im Dorfe Kraxen dienstbaren Käufche und Gartels, gerichtlich auf 122 fl. 40 kr. geschätzt, gemilliget worden. Zu welchem Ende drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 29. October, und die dritte auf den 28. November d. J., jedes Mal um 9 Uhr Früh, in dieser Gerichtscanzley bestimmt und mit dem bekannt gemacht wird, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagatzung um den Schätzungsbetrag, oder auch darüber, an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird. Die Lasten dieser Realität und die Licitationsbedingungen sind bey diesem Gerichte einzusehen, und der intabulirte Peter Jacula durch Rubrik dessen verständiget worden. Bezirks-Gericht Egg ob Podpetsch, am 22. August 1821.

Z. 882.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird allgemein bekannt gemacht: Es ist auf Ansuchen des Herrn Johann Michelschisch, von Semiesch, wider Jacob Magay, vulgo Jwey, Gut Snucker Grundunterthan, aus Podreber, wegen 300 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung seiner 1/3 Kaufrechtshube, sammt bergrechtlichen Weingärten in Pestina, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche zusammen gerichtlich auf 2293 fl. geschätzt sind, gemilliget und hierzu 3 Tagatzungen, die erste auf den 2. October, die zweyte auf den 3. November und die dritte auf den 1. December l. J., jedes Mal Mittwags 9 Uhr, in loco Podreber, mit dem Besage angeordnet worden, daß, wofern diese Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, sie bey der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswert hindan gegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen können in dieser Canzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 29. August 1821.

Z. 878.

(2)

Ein lediger Unterbeamte, der in den Bezirksgeschäften schon mehrjährige Übung hat, im übrigen aber sich mit empfehlenden Moralitäts-Zeugnissen auszuweisen vermag, wird bey der Bezirks Herrschaft Egg ob Podpetsch mit 1. November l. J., gegen einen Gehalt von 120 fl., nebst Kost und übriger Bedienung, aufgenommen, — Die sich zu dieser Dienstannahme geneigt und geeignet findenden Individuen hätten dieserrwegen unmittelbar an gedachte Bezirksobrigkeit bis 10. Oct. l. J. ihre Aufnahmsgesuche portofrey einzusenden.

M a c h t.

(2)

Es ist unweit der Schusterbrücke ein wohl eingerichtetes Zimmer zu künftigen Miethen zu vergeben; das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 893.

Verlautbarung.

Nro. 11215.

Hinsichtlich der Entrichtung der Fleischkreuzergebühr von jenen Pächtern, welche ihr Vieh nicht in demjenigen Pachtbezirke schlachten, in welchem sie ihr Domicilium haben. (1)

Zur Hindanhaltung mehrerer Anstände, welche sich aus der Einführung und Verpachtung des Fleischkreuzergefäßs am flachen Lande durch den Umstand ergeben haben, daß das Fleischkreuzergefäß, zu Folge des allerhöchsten Patents vom 16. Julius 1764, im Orte der Schlachtung entrichtet werden muß, wird, in Folge hohen Auftrags der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. August 1821, Zahl 30569, hiermit zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht, daß die Fleischhausshrotter ihr Vieh nur in demjenigen Pachtbezirke, in welchem sie ihr Domicilium haben, schlachten, und dasselbe nicht in einen andern Pachtbezirk zur Schlachtung treiben dürfen, widrigens sie in ihrem Wohnorte von dem das hin getragenen, in einem andern Pachtbezirke geschlachteten Fleische, ungeachtet dessen, daß hievon schon bey der Schlachtung die tariffmäßige Fleischkreuzergebühr bezahlt worden ist, der abermahligen = Fleischkreuzer-Entrichtung zu unterliegen haben würden. Laibach den 24. August 1821.

In Abwesenheit Sr. des Hrn. Gouverneurs-Excellenz,

Alphons Graf v. Porcia,
Vicepräsident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 902

Kundmachung.

Nr. 7647.

(1) Vermög hoher Sub. Verordnung vom 7. September l. J., Nr. 11918, müssen für die hiesige Gebähr- und Findel-Anstalt mehrere Geburts- = Hülfss- = Instrumenten von Eisen und Zinn, dann verschiedene Erfordernisse aus Leinwand, 12 Paar Pantoffeln und mehreres kupfernes und eisernes Geschirz beygeschafft werden.

Zur Lieferung dieser Erfordernisse wird eine öffentliche Versteigerung den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Kreisamte Statt haben; diejenigen nun, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden auf dem obigen Tage und zur besagten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiermit eingeladen. K. K. Kreisamt Laibach am 16. September 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nro. 4715.

Z. 897.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Joseph Piller, Gewaltsträgers des Johann Stoff, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem verstorbenen Franz Kar. Stoff, gewesenen Pfarrvicars zu Zirkle, im Bezirke Thurnamhart, die Tagsetzung auf den 15. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte angeordnet worden.

(Zur Beilage Nro. 75.)

ben, bey welcher alle jene, die, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen sogleich anmelden und sodin rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. bezumessen haben werden.

Laibach am 28. August 1821.

3. 898.

Nro. 4832.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch des Paul Michalevich, als Vormunds der minderjährigen Theresia Octavia Lorner (fälschlich Josepha Gernel genannt), zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem, auf der Pfarre Weinig verstorbenen Pfarrer Jacob Hluppar, die Tagsetzung auf den 22. October d. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Recht, auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen sogleich anmelden und sodin geltend darthun sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 4. September 1821.

3. 3. 263.

Nro. 464.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Lusner, Curator des Bernhard Freyherrn v. Rosetti'schen krainerischen Vermögens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rüchlich der, vorgeblüh in Verlaß gerathenen, auf das Gut Rusdorf in Innerkrain intabulirten Urkunden, als:

) Der Charta bianca vom 5. Sept. 1757, intab. 11. April 1760, ausgestellt von der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, geborne Gräfinn v. Prank, in die Frau Felicitas Kappus v. Puchelstein, lautend pr. 1000 fl.

b) Der Charta bianca, dd. 9. Juny 1751, et int. 11. April 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Gabriel Abraham v. Werth, 729 fl. 1 1/4 fr.

c) Der Charta bianca vom 29. Dec. 1751, und intabulirt den 16. May 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Freyherrn v. Rosetti und an die Frau Margareth v. Steinhoffen lautend pr. 200 fl.

d) Des Vergleichs, dd. 27. April 1749 et intab. 8. July 1760, geschlossen zwischen der Frau Maria Anna Josepha Freyinn v. Rosetti, geborne Gräfinn v. Thurn, dann zwischen Hrn. Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, Fideicommissgenießer, und Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, als nächster Fideicommiss-Anwärter, zu Gunsten der, der erstern gebührenden, wittiblichen Unterhaltung pr. 680 fl., dann der zu ihrer Disposition bestimmten 5000 fl., und ihres Heirathsguts pr. 1000 fl.

e) Der Charta bianca, dd. 23. April 1755, et intab. 15. Dec. 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an Hrn. Joseph Huber v. Hubensfeld, lautend pr. 401 fl. 40 fr.

f) Des Schuldbriefs, do. 15. März 1751, et intab. 9. April 1761, ausgehend von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an die Frau Constantia Gräfinn v. Drzon, lautend pr. 200 Ducaten 6 Piroes oder 226 fl. 40 fr., und andere 200 Ducaten a 5 Piroes oder 188 fl. 53 1/4 fr., und

g) des Heirathsvertrags dd. 12. October 1754, et intab. 19. May 1763, zwischen Hrn. Carl Leopold, dann Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, und der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, geborne Gräfinn v. Prank, zur Versicherung des Heirathsguts pr. 2000 fl. und der wittiblichen Unterhaltung mit jährlichen 500 fl. gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf diese Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens auf weiteres

Anlangen die vorgedachten Urkunden, respect. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificates für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Lai bach den 30. Jänner 1821.

z. Z. 264.

Nro. 852.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch der Andreama, verehelichten Graf, gebornen Zörer, und Kaveria Zörer, d. pres. 23. October 1820, z. Z. 5795, dann am 15. Febr. 1821, und die diesen Gesuchen bestimmend vom Dr. Andreas Kav. Repesdich, als aufgestellten Curator unter 2. Dec. 1820 anher erstattete Aeußerung, in die gebethene persönliche Vorladung ihres vermisten Bruders Joseph Zörer, Sohn des Andreas Zörer, gewesenen Bandfabrikanten zu Lai bach, und seiner Gattinn Francisca Kaveria Zörer, beyde nun seligen, welcher ungefähr im Jahre 1787 Lai bach verlassen, sich in die Fremde begeben hat, seitdem aber nicht mehr zurückgekommen, und durch die ganze Zeit unbekannt geblieben ist, gewilliget worden.

Er, Joseph Zörer, wird daher hiervon, mittelst dieser öffentlichen Auschrift, mit dem Befehle verständiget, daß, wenn derselbe binnen der, im § 277 b. G. B. bestimmten Frist von einem ganzen Jahre anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiters zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Lai bach den 16. Februar 1821.

z. Z. 890.

ad Nro. 4660.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Michael Stermole, Curators der minderjährigen Anna und Carl Schweiger, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes, nach der am 21. May l. J. allhier verstorbenen Ursula, verehelichten Schweiger, die Tagsagung auf den 15. Octob. l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde, auf den Verlass dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfällige Forderung sogleich angeben und selbes in der Folge geltend machen sollen, als widrigenß nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Lai bach am 28. August 1821.

z. Z. 598.

Nro. 6302.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die, von der Helena Valentin, als ehgattlich Michael Smolle'schen Vermögens-Uberhaberinn, gebethene Ausfertigung dieses Amortisations-Edicts, hinsichtlich des, zwischen dem verstorbenen Michael Smolle, dann dem Thomas und Maria Petrisch geschlossenen, in Verlust gerathenen Tauschvertrags vom 10., intab. 22. August 1801, soweit in dieser Urkunde die Eheleute, Thomas und Maria Petrisch, von dem Michael Smolle ein Darlehen von 500 fl. empfangen zu haben bekennen, und selbes, nebst 6 prc. Interessen, zurück zu bezahlen sich verpflichteten, gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auf diese Urkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen sogleich bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und rechtsgeltend darzuthun haben, als im Widrigen, so weit es das gedachte Darlehen betrifft, auf weiters Ansuchen der Bittstellerinn dieser Tauschvertrag, nach fruchtlos verstrichener Amortisations-Frist, für nichtig und getödtet erklärt werden wird.

Lai bach am 21. November 1820.]

3. 891.

(1)

ad Nro. 4726.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Dr. Joseph Piller, Curators des, unwissend wo befindlichen und abwesenden, Bernard Mayer, zur Erforschung des allfälligen Passivi nach seiner am 36. Jänner 1821 allhier verstorbenen Ehemirthin Franciska Mayer gebornen Mayer, die Tagsatzung auf den 8. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde einen Anspruch auf den Verlass derselben zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß anmelden und sohin rechtsgeltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. zuschreiben haben werden.

Laibach am 28. August 1821.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 896.

Bekanntmachung.

Nro. 2975.

(1) In Folge hoher Sub. Genehmigung vom 31. v. M., Nro. 11504, wird am 27. l. M. früh 9 Uhr, ein bedeutender Vorrath von gelächtem Kalk in kleinen Partien, bey der städtischen Ziegelhütte am kleinen Graben im Versteigerungswege hindan gegeben.

Wovon Magistrat die Kauflustigen mit dem Besaysage verständiget, daß die Licitation im Orte des Kalkvorraths Statt finden wird.

Stadt-Magistrat Laibach am 12. September.

3. 888.

Kundmachung.

(3)

Am 19. September 1821, Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen Militär-Ober-Commando-Canzley in dem Leposchitschischen Hause, Nr. 214 in 2ten Stock, in der Herrngasse, alle Virtualien, Getränke und sonstigen Erfordernisse für das Laibacher Garnisons-Spital auf 6 nacheinander folgende Monate, nämlich von 1. November 1821, bis Ende April 1822 öffentlich versteigert werden.

Die benoethigenden Artikel bestehen in Semmeln und halbweißem Brot, Rind- und Kalbfleisch, in Reis, gerollte und gerissene, dann rohe Gerste, Weizengries, Rindschmalz, gedörte Zwetsfäcken, Zucker, Rummel, Wachholderbeern, weiße Seife, Mund- und Einbrennmehl, Eyer, alter Wein, Weinessig und Branntwein.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikeln liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 19. September 1821 abgehalten werdenden Licitation im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird zugleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung dem Bestbieter überlassen, und die vorgescriebenen oberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben; auch ist das Militär-Ober-Commando geneigt, verlässliche Gewerbsleute und Producenten von einer Cautionsleistung zu entbehen.

Von Seite des k. k. Militär-Garnison-Spitals zu Laibach am 10. Sept. 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 892.

(1)

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht: es sey über das Anlangen des Herrn Franz, Johann und Joseph, dann der Barbara Deterberger, als sich bedingt erklärte Intestaterben, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrem, am 24. August 1821 in der Bergstadt Idria verstorbenen Vater, Herrn Franz Deterberger, gewesenen k. k. Oberamtsassessor und Hüttenerwaller, die Tagsatzung auf den 16. October d. J., früh um 9 Uhr, in dieser Gerichtscanzley angeordnet worden,

bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, eine Forderung zu stellen vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche so gewiß anmelden und rechtskräftig darthun sollen, widrigens dieser Verlaß den sich erklärten Intestaterben ohne weiters eingantwortet werden wird.

Laibach am 13. September 1821.

N a c h r i c h t. (1)

Auf der Schusterbrücke wird der erste Kramladen, neben dem Jägerischen Hause, zum Verkauf ausgeboten. Das Nähere erzählt man im Hause No. 49 in der Stadt bey St. Florian.

3. 886.

Versteigerung der Verlasseffecten des Herrn Anton Leskoviz seel., gewesenen Verwalter der Herrschaft Pölland.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es seye nach Hinscheiden des Herrn Anton Leskoviz, gewesenen Verwalter der Herrschaft Pölland, auf Ansuchen des Herrn Doctor Johann Oblak, als gerichtlich aufgestellten Verlassenschafts-Curator, in die öffentliche Versteigerung der, zu diesem Verlasse gehörigen, Verlasseffecten gewilliget worden.

Da man zur Veräußerung dieser Fahrnisse, und zwar jener bey dem Guthe Thurnau, den 8., und der, bey der Herrschaft Pölland befindlichen, den 9. October d. J. und die nächfolgenden Tage, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anmit bestimmt, so werden die Kauflustigen hiezu vorgeladen.

Bezirks-Gericht Pölland den 25. August 1821.

3. 887.

Vorrufung der Gläubiger und Schuldner des Herrn Anton Leskoviz seel., gewesenen Verwalter der Herrschaft Pölland. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Einsprechen des Herrn Johann Oblak, als gerichtlich aufgestellter Curator der Anton Leskovizischen Verlassenschaft, zur Liquidirung des Activ- und Passivandes, die Tagsetzung auf den 10ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, bey dies m. Bezirksgerichte anberaumt worden. Es werden daher alle jene, welche an diesem Verlasse, aus was immer für einem Rechtsgrunde, etwas anzusprechen vermeinen oder zu selben etwas schulden, aufgefordert, zu dieser Tagsetzung zu erscheinen, und erstere ihre Forderungen gegen dem obbenannten Herrn Curator liquidiren, letztere aber als ihrer Schulden um so gewisser anzugeben haben, als widrigens nach Verlauf dieser Frist, der Verlaß, in Beziehung auf erstere nach §. 814 des B. G. B., abgehandelt, gegen letztere aber ohne weiters im Rechtswege furgegangen werden würde.

Bezirks-Gericht Pölland den 25. August 1821.

In dem Hause No. 94 in der St. Florianergasse werden Donnerstag als den 20. September l. J. Vor- und Nachmittags verstaubene Hausrathstücke als: Spiegel, Kästen, Tische, Cesseln, Bänke, Kleiderstücke, Wäsche, dann sonstige Zimmer- und Küchenrichtung gegen gleich bare Bezahlung, licitando hincan gegeben werden.

1. 3. 772.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird bekannt gegeben: Es sey über gemeinschaftliches Ansuchen der Parteyen, die mit dießgerichtlichem Edict vom 6.

cob Sedlar, in die executive Feilbiethung der, dem Gute Steinküchel unter Urbark. Nro. 22 zinsbaren, vormahls dem Alex Govekar nun dem Jacob Sedlar gehörigen, am Schußbache Nro. 57 unter Kleinfest liegenden, auf 320 fl. geschätzten Mahlmühle, wegen schuldigen 760 fl. sammt Zinsen und Kosten, gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den 1. October, 2. November und 3. December l. J., allezeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der discurtigen Gerichtscanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß die feilgebothene Mahlmühle, wenn sie weder bey der ersten noch 2. Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Dazu werden die Kauflustigen und die inhabulirten Gläubiger, als Herr Franz Drobniß, von Unterscheiniz, und das Handlungs-Haus Griess + Hoinig, von Laibach, mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitations-Bedingnisse in dieser Amtscanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Münkendorf den 3. September 1821.

3. 865.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Lautscher, wider Valentin Lautscher, wegen schuldigen 200 fl. c. s., die executive Feilbiethung der, dem Pextern gehörigen, zu Versain liegenden, der Pfarrgült Mannsburg unter Urb. Nro. 75 zinsbaren, gerichtlich auf 2475 fl. 45 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube bewilliget, und die erste Feilbiethungstagsetzung auf den 29. August, die zweite auf den 29. September und die dritte auf den 31. October l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität, weder bey der ersten noch zweiten Feilbiethung, um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 18. July 1821.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 876.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart im Neustädter Kreise werden alle jene, welche auf den Verlaß des, am 22. August l. J. im Schlosse Thurnamhart verstorbenen Mathia Distshitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeynen, vorgeladen, solche bey der, zu diesem Ende auf den 8. October l. J., früh um 9 Uhr, in dieser Gerichtscanzley bestimmten Tagsetzung sowenig anzumelden und rechtsgeltend zu machen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Thurnamhart den 30. August 1821.

3. 871.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey von dem löblichen Bezirksgerichte Götschach, in der Executionsfache der Erben Franz und Simon Schusterschitsch, wider Georg Rossmann, von Gereuth, wegen 308 fl. 22 kr. c. s. durch Bescheid dd. 30. Juny l. J., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Pextern gehörigen, zu Gereuth gelegenen und sammt Gebäuden, dann einer Mahlmühle und Sagstätte, auf 3590 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, welche alle der Herrschaft Voitsch, sub Rectif. Nro. 490, als 14 Hube dienstbar sind; ferner des aus Vieh, Mayergeräthe u. bestehenden instructi und sonstigen Mobiliare, gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun, in Folge Ersuchsbreibens des obbelobten Gerichtes, dt. 30. Juny, Empfang 7. July l. J., Nro. 182, 3 Versteigerungstagsetzungen, und zwar: die

erste auf den 1. October, die zweyte auf den 3. November und die dritte auf den 4. December l. J., jederzeit um 9 Uhr früh, im Orte Gereuth, und zwar in dem daselbst, sub Haus No. 13 gelegenen Hause des Schuldners, mit dem Versäze angeordnet, daß, wenn entweder die Realitäten oder eines oder das andere Stück des Realinstructi, oder der Mobilien, weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung weder über, noch auch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Licitation auch unter der Schätzung hindan gegeben werden sollen. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 20. August 1821.

Z. 899.

Concurs - Verlautbarung

(1)

für die Bezirks-Commissärs- und Richterstelle zu Lovrana, der Privat-Gerichtsbarkeit des Herrn Jurats Franz Grafen von Montemoli im kustenländischen Gouvernemente, Fiumaner Kreises.

Die Inspection der Graf Montemolis'schen Güter macht hiemit bekannt, daß für den erledigten Posten eines Bezirks-Commissärs und Richters zu Lovrana, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 700 fl. C. M. nebst freyer Wohnung verbunden ist, der Concurs bis Ende October d. J. ausgeschrieben werde.

Jene, welche um diese Bedienstung einzukommen wünschen, haben ihre belegten Gesuche an die obgenannte Güter-Inspection zu Mitterburg (Pissino) im Fiumer Kreise einzureichen, und nebst der Angabe ihres Alters und Geburtsortes sich auszuweisen: 1) mit den Zeugnissen über die vollendeten Rechtsstudien; 2) mit den Wahlfähigkeitsdecreten nach der überstandenen Prüfung im politischen und Justizfache; 3) mit dem Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainerschen oder illyrischen Sprache; 4) mit dem Zeugnisse über die gute Moralität; 5) mit den Anstellungsdecreten über die bisher bekleideten Dienste; 6) die Obliegenheiten und Pflichten des Bezirks-Commissärs und Richters werden die nämlichen seyn, wie selbe für derley Bedienstete bey den k. k. Bezirks-Commissariaten der dritten Classe vorgeschrieben sind. Von der Graf Montemolis'schen Güter-Inspection zu Mitterburg (Pissino) am 6. September 1821.

Z. 873.

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Anlagen des Franz Perger, Bergmanns zu Idria, in die öffentliche Theilhabung des, dem Joseph Oberberger gehörigen, in der Bergstadt Idria liegenden, auf 405 fl. geschätzten Hauses No. 249, nebst dem dazu gehörigen Rudlgarten, dann An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget und hierzu drey Termine, nämlich für den ersten der 9. October, für den zweyten der 6. November und für den dritten der 10. December l. J., mit dem Anbange des 326. §. a. G. O., bestimmt worden. Wozu die Kaufsuffigen an den benannten Tagen, jederzeit Nachmittag um 2 Uhr, in der diesfertigen Gerichtscausley zu erscheinen haben, wo sie inzwischen auch die Kaufsbedingnisse einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Idria den 6. September 1821.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 8. September. Maria Fremel, Witwe, Zandlerinn, alt 50 Jahre, auf der St. P. B. No. 49, an Krausen. — Dem Anton Schobel, Caasleydiener, f. T. nothgetauft, am St. Jacobsplatz No. 150. — Franz Obermeyer, Glasmacher, alt 55 J., im Civ. Spit. Nr. 1, an der Entkräftung. — Georg Schuga, Lohnkutscher, alt 55 J., Cap. Borst. Nr. 10, an der Herzbeutelwafersucht.

Den 10. Frau Margareth Ulman, Gastgeberinn, alt 54 J., Cap. Borst. Nr. 11, an der Auszehrung.